

Notdienstvereinbarung

Zwischen

**Selbstständigen Kommunalunternehmen
des Landkreises Günzburg
Kreiskliniken Günzburg – Krumbach**

vertreten durch den Vorstand

Dr. Volker Rehbein

*Ludwig – Heilmeyer – Straße 1
89312 Günzburg*

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksfachbereichsleitung Bayern, Robert Hinke zugleich im Auftrag des Bundesvorstandes – nachfolgend Gewerkschaft ver.di

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks) im Rahmen der Tarifrunde Entlastung folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1 Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, um insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten der Kreisklinik Günzburg auszuschließen.
2. Notdienstarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeiten,
 - die notwendig sind, um die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen durch die Kreisklinik Günzburg zu versorgen und
 - die der Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können und/oder dem notwendigen Erhalt von Anlagen dienen.

Dies sind insbesondere Arbeiten, die medizinisch für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und für den Betrieb von technischen Anlagen, die direkt oder indirekt ebenfalls der Patientenversorgung dienen, notwendig sind, um Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens von Patientinnen und Patienten auszuschließen.

3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von PatientInnen führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Dies gilt für Operationen bzw. Maßnahmen, die vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind und / oder die nach seiner fachlichen medizinischen Entscheidung keinen Aufschub dulden. Für jede Klinik bzw. Abteilung wird ein/e verantwortliche/r Arzt/Ärztin bestellt. Der / die verantwortliche Arzt / Ärztin ist der betrieblichen Streikleitung zu benennen. Sollte diese/r für einzelne Kliniken oder Abteilungen nicht benannt werden, wird automatisch der ärztliche Vorstand zum Verantwortlichen benannt. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die nach ärztlicher Feststellung ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.

4. Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 7 Abs. 2 streikbereite ArbeitnehmerInnen nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.
5. Zeitpunkt und Dauer der Warnstreiks werden sechs Kalendertage vorher dem Vorstand der Kreisklinik Günzburg angezeigt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung

Die Besetzung der von den Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

1. Die Besetzung der Bereiche OP und Anästhesie ist in der Anlage 2 geregelt.
2. Die Bereiche der ambulanten und stationären Onkologie (incl. Infusionseinheit), der Kreißaal, die zentrale Notaufnahme, die Blutbank, sowie die Intensivstation und Station 4 (Telemetriebetten) werden von Streikmaßnahmen ausgenommen.

Die Ausnahme umfasst alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigungsgruppen (z. B. Reinigung, Physiotherapie etc.)

3. In allen anderen Bereichen erfolgt die personelle Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl unbeschadet der evtl. nach § 3 reduzierten Bettenanzahl auf dem Niveau der üblichen Wochenendbesetzung. Ausnahmen werden in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt.
4. In den Bereichen der Hausreinigung, der Hauswirtschaft, der Küche, des Patientenfahrdienstes, der Verwaltung, der Physiotherapie gilt grundsätzlich Wochenendbesetzung. Ausnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt.

§ 3 Weitergehende Einschränkungen

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/ Bereichen die in § 2 Nr. 3 und 4 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di dem Klinikum Augsburg diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – 4 Tage
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station / eines Bereiches – 6 Kalendertage

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 Nr. 3 und 4 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

§ 4 Regelabweichungen

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Über den in § 2 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 und 3 erforderlich ist. Über solche Festlegungen ist die

Streikleitung unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di und die Kreisklinik Günzburg bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei VertreterInnen der Gewerkschaft ver.di und zwei VertreterInnen der Kreisklinik Günzburg. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer von dem Vorstand der Kreisklinik Günzburg hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kreisklinik Günzburg und der jeweiligen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 1. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.
4. Kommt es zu keiner Einigung im Rahmen des Clearingprozesses insbesondere nach § 4 ist die ärztliche Einschätzung maßgeblich.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Von ver.di autorisierte AnsprechpartnerInnen werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte AnsprechpartnerInnen des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 7 Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die namentliche Benennung der Notdienstleistenden ist ver.di mitzuteilen.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates/ Betriebsrates bleiben unberührt.

3. Auszubildende, insbesondere Auszubildende zum/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/r Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, zum/r Gesundheits- und KrankenpflegehelferIn, zum/r AltenpflegerIn, zum/r AltenpflegehelferIn und zur Hebamme/zum Entbindungspfleger dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden.

§ 8 Sonstiges

1. Die Kreisklinik Günzburg verpflichtet sich keine weiteren externen ArbeitnehmerInnen, insbesondere keine LeiharbeiterInnen, streikbedingt einzusetzen.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, der Kreisklinik Günzburg keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Die Pflegedokumentation/Krankenakte ist ordnungsgemäß zu führen. Eine lückenlose Dokumentation ist ohne zeitlichen Verzug sicherzustellen.
4. Notdienstarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind Arbeitszeit.
5. Die Beschäftigten in den jeweiligen Teams entscheiden im Einvernehmen mit den jeweiligen Stationsleitungen und der PDL bzw. mit der ständigen Vertretung über die Notdienstleistenden in ihren Stationen und Abteilungen. Im Streitfall entscheidet die Clearingstelle.

§ 9 Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und die Kreisklinik Günzburg können diese Vereinbarung schriftlich, ohne Nachwirkung kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

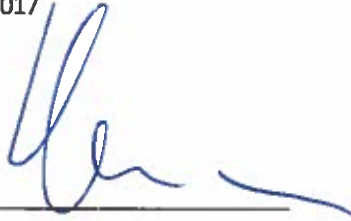
§ 10 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen und tritt mit dem Tage der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di ohne Nachwirkung außer Kraft.

Diese Vereinbarung gilt nur für Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks) bis zu 48 Stunden. Nach einer Urabstimmung der Gewerkschaft ver.di und einen evtl. Erzwingungsstreik verpflichten sich die Parteien auf Grundlage dieser Vereinbarung über eine geänderte Notdienstvereinbarung zu verhandeln.

Günzburg, den 14. September 2017

Für die Kreisklinik Günzburg



Vorstand Dr. Volker Rehbein

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Robert Hinke, ver.di-Bayern, Landesbezirksfachbereichsleiter



Stefan Jagel, ver.di-Bayern, Bezirkliche Arbeitskampfleitung

Anlage 1a: Übersicht über Streikleitungen

| Kreisklinik Günzburg | Name | Telefon | Mitglied der Clearingstelle |
|-----------------------------|------------------------|----------------|------------------------------------|
| ver.di Streikleitung | Helga Springer-Gloning | 0171 /6843454 | Ja |
| ver.di Streikleitung | Peter Mößle | 0151/142139423 | Ja |
| ver.di Streikleitung | Stefan Jagel | 0151/14293474 | Nein |

Anlage 1b: Ansprechpersonen des zu bestreikenden Betriebs

| Kreisklinik Günzburg | Name | Telefon | Mitglied der Clearingstelle |
|-----------------------------|--------------------|----------------|------------------------------------|
| | Dr. Volker Rehbein | | Ja |
| | Andreas Mugler | | Ja |
| | Helmut Sauler | | Vertreter |
| | Nico Kichle | | Vertreter |

Anlage 2:

Notdienste gemäß § 4, die von den allgemeinen Grundsätzen der Besetzung abweichen:

| Kreisklinik Günzburg | | |
|--|--|--|
| Arbeitsbereich / Station | Besetzung | Evtl. Begründung |
| Patientenbegleitsdienst (Patientenfahrdienst) | 2 Personen | |
| Labor | 50% der regulären Besetzung | |
| OP-Bereich – betrieben werden: 3 Säle (von 6 Sälen) | reguläre Besetzung gemäß den entsprechenden Sälen, daraus folgt die Besetzung entsprechend der Säle auch in der Anästhesie und Sterilisationsabteilung | |
| Endoskopie | FD: 2 Fachkräfte | Ein Untersuchungsplatz (von zweien) steht damit der Notfallversorgung zur Verfügung. |
| EDV Abteilung | 1 Mitarbeiter | |
| Reinigung | 50% der regulären Besetzung im Haus | Wegen den zeitkritischen Baumaßnahmen am Donnerstag den 28. April im OP Bereich. |
| Funktionsdiagnostik | 50% der regulären Besetzung | |